

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 240.

Donnerstag, den 28. August.

1845.

Bekanntmachung.

Da in der neuern Zeit die Zahl der mit den Posten versendet werdenden Briefe mit Papiergeld auch in höhern Summen sich bedeutend vermehrt hat, dadurch aber nicht nur die Vertretungsverbindlichkeit der bestellenden Briefträger in Dresden und Leipzig unverhältnißmäßig gesteigert, sondern auch, wegen des erforderlichen Quittirens über dergleichen Briefe, die Bestellung der übrigen, nicht beschwerten Briefe aufgehalten wird: so sollen, in Gemäßheit höherer Anordnung, vom 1. September, d. J. an hier und in Dresden die mit Papiergeld aller Art, so wie mit declarirten Staatspapieren und mit Gold beschwerten Briefe nur bis zur Höhe von 300 Thalern durch die austragenden Briefträger an die Empfänger gegen die gewöhnliche Quittung, bestellt, Briefe und Schreiben mit höhern Summen solcher Art dagegen bei den Stadtpost-Expeditionen in Dresden und Leipzig, gegen Ueberbringung der von den Adressaten eigenhändig unterschriebenen und untersiegelten Quittungen ausgeliefert, die bei diesen Expeditionen nach den Adressen der gedachten Geldbriefe ausgefüllt werden und nur noch zu vollziehenden Quittungsformulare aber von den austragenden Briefträgern den Adressaten oder den legitimirten Beauftragten derselben, gegen Entrichtung der gesetzlichen Bestellgebühr von 6 Pfennigen und des etwa auf dem Quittungs-Formulare bemerkten Portos für die abzuholende Geldsendung, überbracht werden.

Indem diese neue Einrichtung für die Bestellung solcher Werthbriefe, die mehr als dreihundert Thaler in Papiergeld, Staatspapieren oder Gold enthalten, dem dabei theilhaftigen Publico in Dresden und Leipzig hiermit bekannt gemacht wird, wird Dasselbe zugleich auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, die von den Briefträgern überbracht werdenden Quittungsformulare stets baldmöglichst eigenhändig gehörig unterschrieben und untersiegelt zur Stadtpost-Expedition, Behufs der Austlieferung des Geldbriefes, entweder persönlich zu bringen oder durch eine sichere Person zu schicken, da das vollzogene Quittungsformular stets als Legitimation des Ueberbringers zur Abholung des Geldbriefes betrachtet wird.

Leipzig, den 25. August 1845.

Königl. Sächsl. Ober-Post-Direction.
von Süttner.

An

Friedrich Schneider

bei der Jubelfeier seines Oratoriums:

Das Weltgericht.

Text von A. Apel.

Als für des früh verklärten Dichters Worte,
Der seelenvoll des Erd'schen Ende sang,
Du öffnest des Wohllauts goldne Pforte,
Aus der der Melodien Fülle drang,
Da grüßten wir in dem Verein der Geister
Ein seltnes Werk, und Dich als edeln Meister.
Wie lauschten wir der Engel Himmels-Tönen,
Die Satans Fluch zu übertäuben strebt,
Der Erdenlinder bangem Zweifels-Sichthnen,
Der Kraft der Frommen, die im Glauben lebt,
Bis unter Seraphs Sang die schwer beladen
Errettete die Mutter aller Gnaden.
Da rief ein Freund: Du bist mit tiefem Sinn
Ins lichte Reich der Tonkunst eingedrungen,
Der Mit- und Nachwelt herrlichster Gewinn
Ist Dir in Deinem hohen Lied gelungen!
Und zarte Hände schlangen Lorbeerkrone,
Den Gottgeweihten Sänger zu belohnen.
Noch grünt der Lorbeer; fünf und zwanzig Jahre
Bewährten, was Du kräftig einst erschuffst,
So wie Du jugendlich im Silberhaare
Noch neue Schöpfungen ins Leben ruffst;
Und alte Freunde, die mit Dir ergraute,
Sie reichen Dir die Hand, dem lang Vertrauten!

An die Bewohner Leipzigs.

Die Commission, welche Sr. Königl. Majestät zur Untersuchung der beklagenswerthen Ereignisse des 12. August bestellt hat, ist in ihrer Wirksamkeit begriffen.

Die Bürger Leipzigs, alle Gutgesinnten des Vaterlandes haben die Untersuchung gewünscht und mußten sie wünschen, damit jenes Chaos von Gerüchten, von Verdächtigungen und Lügen, welches in den ersten Tagen so viele Gemüther einnahm, zerstreut, der Wahrheit die Ehre gegeben werde und die Verhältnisse in ihr richtiges Licht gestellt werden. Es ist die Pflicht Jedes, der es mit dem Vaterlande redlich meint, mit dem unbedingtesten Vertrauen auf die Thätigkeit der Commission hinzublicken, um so mehr als die Namen der Männer, welche sie bilden, und vor allen einer derselben, in Leipzig einen guten Klang haben; es ist aber auch Pflicht eines Jedes, die Commission dadurch zu unterstützen und ihr Geschäft dadurch zu erleichtern, daß er ihr unaufgefordert das mittheilt, was er selbst als Augenzeuge beobachtet hat, wenn es irgend von Wichtigkeit und Einfluß auf die Sache ist. Wir wissen aus guter Quelle, daß die bisherigen, freilich wenigen freiwilligen Berichterstatter mit Freuden angenommen worden sind. Von der Befürchtung, in eine Criminaluntersuchung durch die Aussage verwickelt zu werden, kann bei der Ueberzeugung des Einzelnen, daß er sich keiner gesetzwidrigen, die Ruhe störenden Handlung schuldig gemacht habe, nicht die Rede sein, weil die Commission nur den Thatbestand untersucht, um die gesammten Ereignisse in ihrer Wahrheit hinzustellen, das Verfahren gegen die Tumultuanten